

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

11. Jahrgang

1954/55

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Miszellen

Eine Quelle zur Geschichte der fränkischen Reichsgutsverwaltung

Von

Wolfgang Metz

Auf den Blättern 171^b bis 172^b des fuldischen Codex Eberhardi Band 1 aus der Mitte des 12. Jh.s wird ein Besitz am oberen Main bei Staffelstein beschrieben¹⁾. Dabei trifft bereits auf Blatt 171^b unten (Dronke, Traditiones Fuldenses c. 9) die Überschrift: *Descriptio quorundam bonorum que in Sualafelden et circa renum et mogum habet Fuldensis ecclesia* topographisch nicht zu, wie schon Werner-Hasselbach nachweisen konnte²⁾. Die darauf folgende knapp gehaltene Inventarisierung erinnert wohl an Teile des karolingischen Fuldaer Güterverzeichnisses Dronke c. 44 (36. 41. 42. 47), läßt aber hinsichtlich der Gegenstände der Aufzählung ihr andersartiges Gepräge nicht verkennen. Rein summarisch werden Vorwerke (*territoria*)³⁾, Mansen und Joch verzeichnet, und zwar auffälligerweise auch *mansi liberorum*, sodann Huben, deren eine der *custos nemorum* in Zeikhorn (*Cicorne*) innehat. Außerdem findet man Mühlen, Bienenzuchten und Weinberge, diese ohne die in Fulda gebräuchliche Bemessung nach Ruten. Niemals werden Abgaben oder Dienste genannt.

Diese in sich einheitliche Aufzeichnung wird nun auf Blatt 172^a (Dronke c. 10) ganz oben unterbrochen durch die Überschrift: *Hec sunt que pertinent ad abbatis sequestrationem*. Die nun folgenden Ortsaufzählungen beziehen sich tatsächlich auf fuldisches Abtsgut, wie ein Vergleich mit Dronke c. 43, 32, 79, c. 76. 77 ergibt, aber nicht aus der Gegend von Banz und Staffelstein. Erst mit dem zehnten Ortsnamen (*Stetin*) folgen wieder Orte aus diesem Bereich, und auch die Art der Inventarisierung nach Vorwerken (*territoria*), Mansen, Joch, Huben, Freien (*liberi*), Weinbergen ohne Nennung der Dienste und Leistungen läßt hier völlig unzweideutig die Fortsetzung von Blatt 171^b (Dronke c. 9) erkennen. Der das Fuldaer Abtsgut betreffende Abschnitt muß also interpoliert worden sein, und zwar an einem zunächst nicht beschriebenen Blattanfang. Breiter wird die Darstellung gegen Schluß des Abschnittes bei der Beschreibung der *curia Lucelowa* (wüst bei Michelau): man erfährt etwas von Abgaben, sowie von Ackerdiensten und Schardiensten der Kolonen, von Fischern und Fischteichen, einem Boten, einem Schmied, einem Schuhmacher, einem Gärtner und einer Pechhütte, sowie nochmals von einem Waldhüter und Bienenzüchtereien. Alle haben sie Mansen oder anderen Landbesitz. Das Verzeichnis ist hier gegenüber der gesamten Fuldaer urbarialen Überlieferung einzigartig.

Es folgt auf Blatt 172^a unten und Blatt 172^b oben die Aufzählung von 62 laufend durchnummerierten Orten (Dronke c. 11) unter der Überschrift: *Hec*

¹⁾ E. F. J. Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses (1844) c. 9—12. Dazu T. Werner-Hasselbach, Die älteren Güterverzeichnisse des Klosters Fulda (1942) S. 85—90.

²⁾ A. a. O. S. 85.

³⁾ Zum Begriff *territorium* W. Metz, Zur Entstehung der Brevium Exempli, DA. 10 (1954) 413, ferner A. Dopisch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1² (1921) 149 ff.

sunt predia ministrorum in diversa regione huius ecclesie. Auch diese ist topographisch falsch, da alle Orte in einer einzigen Gegend liegen und zudem meistens schon in den beiden vorangehenden Abschnitten vorkommen⁴⁾.

Als letzter Abschnitt gehört hierher noch auf Blatt 172^b der *circuitus nemoris*, nämlich des Banzer Forstes⁵⁾, wie sich aus den ebenfalls meist schon in den vorausgehenden Inventaren genannten Ortsnamen ergibt, wobei der Ausdruck *circuitus* (im Gegensatz zu dem bei Eberhard sonst gebräuchlichen *terminatio*) und die künstliche Grenzziehung mit Hilfe einer *laha* an die gerade aus dem Grabfeld und aus Hessen bekannten Bifänge auf Königsland erinnert⁶⁾.

In räumlicher Hinsicht gehören die vier Abschnitte mit Ausnahme der Interpolation über das Abtsgut zusammen⁷⁾, offenbar aber auch in sachlicher. Der Banzer Forst heißt nämlich um 1071 *foresta ad Banza pertinens*⁸⁾, 1195 aber *nemus Lovecilowe*⁹⁾. Demnach ist die erwähnte *curia* in Lützelau mit ihrem ausführlicher beschriebenen Zubehör ein Vorort dieses Forstes, zumal hier auch ein *silve custos* sitzt. Aber auch Zeikhorn mit seinem *custos nemorum* gehört nach der Grenzbeschreibung (c. 12) zum Banzforst. Dort werden noch Schney und Kösten genannt, deren Zeidelhufen (c. 9) gleichfalls zum Forst gehören müssen. Man darf somit die beiden ersten Abschnitte (c. 9. 10) und den letzten (c. 12) als zusammengehörig ansehen, ebenso aber auch noch den dritten (c. 11) mit seinen weitgehend gleichen Ortsnamen. Alle vier Abschnitte lassen sich eher als karolingische Brevia (nach Art des Hersfelder Breviarium St. Lulli)¹⁰⁾ denn als Urbar ansprechen, zumal von Erträgen ja nur in Lützelau ausnahmsweise die Rede ist. Besser noch wird das Ganze aber als die Beschreibung eines „domanialen“ Bezirkes¹¹⁾ mit Forst, grundherrlichen Rechten, aber auch einer noch zu klärenden Herrschaft über freie Bauern, bezeichnet.

Offenbar aus siedlungsgeschichtlichen, vielleicht aber auch aus den soeben dargetanen Erwägungen heraus hat J. A. Genssler schon 1803 alle vier Abschnitte als karolingisch bezeichnet¹²⁾. K. Roth brachte sie dagegen mit der Schenkung der Gräfin Alberade an Fulda (1058) in Verbindung¹³⁾.

⁴⁾ Werner-Hasselbach S. 85 Anm. 3.

⁵⁾ E. Frhr. v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain (1927) S. 133 ff. — Werner-Hasselbach S. 88.

⁶⁾ MG. DD. Karol. 1 Nr. 213. 218 (Kaufungerwald), H. Weirich, UB. der Reichsabtei Hersfeld 1, 1 (1936) Nr. 13 (Niederaula), E. E. Stengei, UB. des Klosters Fulda 1, 1 (1913) 83 (Hammelburg), E. F. J. Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis (1850) Nr. 165. 417, dazu MG. DD. O II. Nr. 221 (Bramforst).

⁷⁾ Werner-Hasselbach S. 85.

⁸⁾ P. Oesterreicher, Geschichte der Herrschaft Banz (1833) Urk. Nr. 6. 8 (1114/39).

⁹⁾ Ebd. Nr. 31; vgl. unter Anm. 87 über die karolingische Königsstraße im Banzforst und E. Frhr. v. Guttenberg, Kirchenzehnten als Siedlungszeugnisse im oberen Maingebiet, Jb. f. fränk. Landesforschung 6/7 (1941) 102.

¹⁰⁾ Weirich a. a. O. Nr. 38.

¹¹⁾ So bereits F. Stein, Ostfranken im 10. Jh., Forsch. z. dt. Geschichte 24 (1884) 125.

¹²⁾ J. A. Genssler, Geschichte des fränkischen Gaues Grabfeld 2 (1803) 321 ff. 330.

¹³⁾ Roth, Kleine Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung 1 (1850) 130 mit verbessertem Abdruck von Dronke, Traditiones c. 12; bei diesem c. 60 a die angebliche Schenkung der Alberade; dazu Otto Konrad Roller, Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien, Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde, NF. Suppl. 13 (1901) Nr. 278, H. Hirsch, Die echten und unechten Stiftungsurkunden der Abtei Banz (SB. Wien 1919) S. 1 ff., 21 ff., v. Guttenberg, Territorienbildung S. 130 ff.

Diese vielfach für richtig angesehene Datierung ist aber hinfällig, da die Schenkung ein Machwerk Eberhards darstellt. Da die Untersuchung der Ortsnamensformen und der Besitzverhältnisse Fuldas nicht weiterführen kann¹⁴⁾, bleibt nur die Anknüpfung an die oben dargelegten Gedankengänge. Denn die von Genssler ins Feld geführte Größe des Waldgebietes — es reicht im Osten über Sonnefeld hinaus bis zur Steinach —, das außer den späten -reut-Orten auch -hausen, -bach, -feld und -stadt-Orte umschließt, könnte an sich schon für ein sehr hohes Alter der Vorlage Eberhards sprechen. Hinzu kommt aber auch die Art der Inventarisierung mit der sauberen Unterscheidung der Huben und Mansen. Diese sind Zubehör aller Vorwerke und in Obersiemau mit Knechten und Mägen besetzt; jene dagegen gehören niemals zu den Vorwerken, sondern liegen vorzugsweise im Banzforst selbst oder an dessen Rande, nämlich in Zeikhorn, Gnellenrode, Stadel, Obersiemau, Weingarten, Schney und Lützelau. Diese Unterscheidung der Mansen als Hofland im engeren und der Huben als Ausbauland im weiteren grundherrlichen Bereiche ist eine Eigentümlichkeit der Karolingerzeit und für verschiedene Grundherrschaften belegbar¹⁵⁾. Nicht minder fallen die Schardienste in Lützelau ins Gewicht. Textlich ergeben sich hierbei gewisse Parallelen zwischen den *Brevium Exempla*¹⁶⁾, dem Lorsch Reichsurbar¹⁷⁾ (830 bis 850) und der nachstehend wiedergegebenen Stelle (Dronke c. 10): *In Lucelowa . . . mansi . . . Colonus arat XII ingera et VI ebdom(adas), scharam facit. Secundus colonus . . . sicut supra . . . Sextus est legatus*. Nachdem solche Vergleiche die Ermittlung des Lorsch Reichsurbars ermöglichen konnten¹⁸⁾, wäre es nicht zu rechtfertigen, wollte man ihre Schlüssigkeit im einen Falle anerkennen und im anderen nicht. Dasselbe gilt von den *mansi liberorum*, die sich nicht minder deutlich von den *mansi der servi* und *ancillae* unterscheiden als die *mansi ingenuales* von den *mansi serviles* im Lorsch Reichsurbar¹⁹⁾. Da sie dort auf die „ältere Zeit“ weisen, kann man sie hier selbstverständlich nicht für das 11. oder gar 12. Jh. in Anspruch nehmen. Hinzu kommt außerdem noch ein mannigfaches Anklingen an das Capitulare de villis und dessen Wirtschaftsverfassung²⁰⁾. Besonders fällt die einzigartige Erwähnung der Hand-

¹⁴⁾ Werner-Hasselbach S. 86 ff., v. Guttenberg, Territorienbildung S. 134 ff. — Ich schließe mich nachfolgend der von Otto P. Clavatscher, Das churrätische Reichsgutsurbar, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953) 28 ff. angewandten Methode der Untersuchung der inneren Kriterien der Urbare an.

¹⁵⁾ Friedrich Lütge, Hufe und Mansus in den mitteldeutschen Quellen der Karolingerzeit, im besonderen im Breviarium St. Lulli, VSozWG. 30 (1937) 123 ff., wogegen mir E. Schmieder ebd. 31 (1938) 349 ff. nicht durchschlagend erscheint, und zwar im Hinblick auf Hersfeld selbst (nur Hufen). Neuerdings wieder im Sinne von Lütge: H. Th. Hoederath, Hufe, Manse und Mark in den Quellen der Großgrundherrschaft Werden am Ausgang der Karolingerzeit, ZRG. Germ. Abt. 68 (1951) 215 ff., 223 ff. Hufen als Ausbauland: S. Frhr. v. Bischoffshausen, Bischoffshausen, Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde 58 (1932) 170. — Dronke, Traditiones c. 44, 39—47 u. 63—65 (Karolingerzeit).

¹⁶⁾ MG. LL. Capit. 1, 252 c. 8: *Respiciunt ad eandem curtem mansi . . . unusquisque . . . arat iurnales III . . . operatur annis singulis ebdomadas V . . . scaram facit*. Vgl. auch ähnliche Stellen im Prümer Urbar von 893, Mittelrhein. UB. 1, 142 ff. Nr. 135.

¹⁷⁾ K. Glöckner, Codex Laureshamensis 3 (1936) Nr. 3672 u. ö.

¹⁸⁾ K. Glöckner, Ein Urbar des fränkischen Reichsgutes aus Lorsch, MöIG. 38 (1920) 381 ff. 392.

¹⁹⁾ Cod. Lauresham. 3671 ff. Dopsch 1, 101.

²⁰⁾ Ausg. v. K. Gareis, Die Landgüterordnung Karls des Großen (1895).

werker — hier wie dort auf ihren Mansen — auf ²¹⁾: Da ist der *fullo* in Unersdorf, der *faber*, der *sutor* und der Besitzer einer *picaria* in Lützelau sowie der *hortulanus* in Gleussen, wozu noch verschiedene Mühlen, Fischteiche, *apiaria*, dann aber auch der *bubulcus* und die beiden Waldhüter in Zeikhorn und Lützelau kommen. Für eine infolge des Waldcharakters des Gebietes verhältnismäßig kleine *curia* erscheint diese Ausstattung durchaus zureichend und das Fehlen weiterer Handwerker nicht verwunderlich, zumal sie ja nicht einmal auf den großen Höfen der Brevium Exempla vollzählig vertreten sind ²²⁾. Anscheinend werden die Mansen der Handwerker und Waldhüter in c. 9 und 10 noch einmal zusammengefaßt in c. 11 unter der Rubrik *predia ministrorum*. Diese Bezeichnung, deren Echtheit freilich nicht ganz sicher ist, die sich aber auf keinen Fall auf Fuldaer Ministerialen bezieht ²³⁾, paßt zum Sprachgebrauch des Capitulare de villis mit seinen mit Mansen versehenen *forestarii* und Handwerkern als *ministeriales*, noch besser aber zu den *ministri* bei Hinkmar, zu denen der *mansionarius*, der *falconarius* und die *venatores principales* gehören ²⁴⁾. Auch die Häufigkeit der Zeidlereien entspricht dem Capitulare de villis ²⁵⁾. Es bleibt also nichts anderes übrig: Eberhard von Fulda hat mit Hilfe einiger Interpolationen verstanden, eine Güterbeschreibung der Karolingerzeit, deren tatsächlicher Wortlaut nicht einmal die Zugehörigkeit zu Fulda verbürgt und mit der er offensichtlich nichts anzufangen wußte, als — an sich einer viel späteren Zeit angehörigen ²⁶⁾ — Abtsgut in Anspruch zu nehmen. Auch sonst hat er ja, wie die Forschungen von Hirsch und v. Guttenberg ergeben haben, versucht, die fehlenden Fuldaer Besitztitel durch Fälschungen (Dronke c. 60a. 66) zu ersetzen ²⁷⁾.

Die Tatsache, daß hier eine aus anderen Quellen erschließbare *foresta* in auffälliger Anlehnung an die Reichsgutquellen der Karolingerzeit inventarisiert wird, berechtigt indessen noch nicht dazu, nun unbedingt die Beschreibung eines Königsforstes anzunehmen. Mit dem Bestehen allodialer Forsten des Adels aus autochthoner Wurzel neben den Königsforsten ist auch in der Karolingerzeit unbedingt zu rechnen ²⁸⁾, allerdings kaum im Bereiche des Grabfeldes, zu dem der Banzgau noch gehört, mit seiner fränkischen Staatssiedlung und Markensetzung ²⁹⁾. Gerade mit der letzteren könnte nämlich auch der Ausdruck *circuitus* der Forstbegrenzung zusammenhängen. Daß zudem auch die großen Forsten entlang der fränkisch-bairischen Stammesgrenze Königsforsten waren und daß der Banzforst deren geradlinige Fortsetzung nach Norden hin abgibt und mit ihnen die kennzeichnende Lage an der Grenze zweier oder mehrerer

²¹⁾ Ebd. c. 10. 45. 62.

²²⁾ K. Verhein, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit I, DA. 10 (1954) 378 ff.

²³⁾ Werner-Hasselbach S. 89 Anm. 23.

²⁴⁾ MG. LL. Capit. 2 S. 17 ff. — Karl Bosl, Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft, VSozWG. 39 (1952) 291 ff. — Hermann Thimme, Forestis, AUF. 2 (1909) 121 ff.

²⁵⁾ c. 17.

²⁶⁾ Werner-Hasselbach S. 130 ff., 133 ff., 137. Die Deutung als „Tafelgut des Abtes“ für c. 10 befriedigt in keiner Weise.

²⁷⁾ Vgl. Anm. 13.

²⁸⁾ K. Glöckner, Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffes, VSozWG. 17 (1924) 28. J. Sturm, Der Wald in den Freisinger Traditionen, Zs. f. bair. LG. 10 (1937) 318 ff.

²⁹⁾ W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft 1 (1941) 60 ff.

Gaue gemein hat, weist in die gleiche Richtung³⁰⁾. Da endlich in der Teilbeschreibung des Banzforstes von 1195 mehrfach eine an dem Bifang Schönsrode vorbeiziehende *recta strata* genannt wird, fällt die Möglichkeit eines privaten Forstes endgültig weg.

Diese Feststellungen reichen jedoch nicht aus, um in der sehr umstrittenen Frage der Echtheit von Dronke c. 9 bis 12 zu einem völlig eindeutigen Ergebnis zu gelangen. Fest steht, daß Fulda sich zur Zeit Eberhards, also um die Mitte des 12. Jhs., nicht im Besitze des Banzforstes befand³¹⁾. In der Zeit um 1071 war dieser vielmehr zugleich mit dem Kloster Banz und weiteren Besitzungen aus den Händen der letzten Schweinfurter Grafen an Bamberg gekommen, und zwar aus deren *hereditas*³²⁾. Nach der gründlichen Untersuchung von v. Guttenberg stammt diese *hereditas* sicher aus der Zeit vor der Empörung Heinrichs von Schweinfurt (1003), also aus dem 10. Jh., soweit nicht „noch älteres Erbgut vorliegt“. Angesichts dieser Sachlage spricht v. Guttenberg die Grenzbeschreibung des Banzforstes bei Eberhard (Dronke c. 12) als „Fälschung“ an, hält aber die Vorlage im Hinblick auf den Umfang späterer Bamberger Forstgerechtsame für sachlich richtig³³⁾. Er erkennt dagegen — soweit ersichtlich — den Banzforst niemals als fuldisch an, was zu den vorangehenden Erörterungen paßt. Mit Recht äußert freilich Werner-Hasselbach, daß die Grenzbeschreibung doch „in Fulda vorhanden“ oder wenigstens „so bekannt war, daß sie von Eberhard niedergeschrieben werden konnte“³⁴⁾. Das müßte selbstverständlich auch von den vorangehenden Abschnitten (Dronke c. 9 bis 11) gelten. Richtig aus den dargelegten Erwägungen heraus ist auch die Annahme, daß c. 12 „aus der Zeit vor der Übertragung des Forstes an Bamberg“ stammen könnte³⁵⁾. An der sachlich echten Vorlage kann übrigens auch für Dronke c. 11 nicht gezweifelt werden, da der dort bezeichnete Raum sich weitgehend mit dem „Banzgau“ des ältesten Würzburger Zehntenverzeichnisses aus dem 13. Jh. deckt, das freilich ebenfalls eine Großpfarrei der Karolingerzeit (Altenbanz) umschreibt³⁶⁾. Da c. 11 und 12 echte Vorlagen haben, besteht kein Grund, solche für c. 9 und 10 angesichts des engen Zusammenhanges zu bezweifeln. Nicht rechtfertigen läßt sich dagegen die Annahme Werner-Hasselbachs, daß „wahrscheinlich doch ein älterer Rechtstitel Fuldas“ bestanden habe³⁷⁾. Durch Fälschungen versuchte Eberhard solche herzustellen, ohne dabei freilich die rund siebenzig Orte der Abschnitte Dronke c. 9 bis 11 zu berücksichtigen. Denn auch für sie läßt sich seit der Karolingerzeit kein einziger Besitztitel Fuldas nachweisen, mit der einen Ausnahme von Staffelstein³⁸⁾, das jedoch nicht zum Banzgau, sondern zum Radenzgau gehört³⁹⁾ und auch in dem erwähnten Würzburger Zehn-

³⁰⁾ E. Frhr. v. Guttenberg, Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl, Jb. f. fränk. Landesforschung 8/9 (1943) 76 ff., zu der *recta strata* auch S. 41 ff. u. 66 ff.

³¹⁾ v. Guttenberg, Territorienbildung S. 130 ff., Werner-Hasselbach S. 86.

³²⁾ Oesterreicher Nr. 6.

³³⁾ v. Guttenberg, Territorienbildung S. 134, Anm. 156 ff. u. Oesterreicher Nr. 31.

³⁴⁾ A. a. O. S. 88.

³⁵⁾ Ebd. S. 86.

³⁶⁾ P. Schöffel, Die Großpfarrei Altenbanz, Zs. f. bayer. KG. 13 (1938) 142 ff.

³⁷⁾ A. a. O. S. 89 ff.

³⁸⁾ Ebd. S. 86. — Dronke, Traditiones, c. 4, 83.

³⁹⁾ v. Guttenberg, Territorienbildung S. 10 ff.

tenverzeichnis als eigene Urfarrei fehlt⁴⁰⁾. Da die rund siebzig Ortschaften seit der Karolingerzeit an Fulda gekommen sein müßten, wäre es in diesem Falle ein Leichtes, ihre Übertragung in den zahlreichen Traditionen aus Grabfeld und Radenzgau zu verfolgen. Ein solches Verfahren bewährte sich gerade bei den Untersuchungen von *Werner-Hasselbach* über das echte Fuldaer Güterverzeichnis der Karolingerzeit (*Dronke* c. 44)⁴¹⁾. Dort werden nämlich 73 Orte erwähnt, auch sie zum Teil im Grabfeld und in benachbarten Gauen gelegen. An 39 dieser Ortschaften ist bereits im 8. Jh. Grundbesitz des Klosters nachzuweisen, an 8 weiteren in der ersten Hälfte des neunten, also insgesamt an rund zwei Dritteln der in dem Güterverzeichnis erwähnten Ortschaften! Wie leer sieht es dagegen in dem von *Eberhard* für Fulda beanspruchten Banzer Raume aus, wo nur die eine einzige Tradition ganz am Rande belegt ist. Diese Tatsache fällt ganz besonders ins Gewicht, da man gerade für das Grabfeld außer den Auszügen *Eberhards* noch das von *Pistorius* überlieferte Originalkartular zur Verfügung hat⁴²⁾, dem man bestimmt nicht ein Übergehen von rund 70 Ortschaften zur Last legen kann! Auch der letzte Ausweg *Werner-Hasselbachs*, die Möglichkeit einer einmaligen Übertragung des gesamten Güterkomplexes durch die Schweinfurter oder deren Vorgänger⁴³⁾, entfällt abgesehen von den dargelegten Gründen schon insofern, als diese sich ja ihrer wichtigsten Machtpositionen am oberen Main begeben hätten, die vermutete Schenkung aber (als Prekarie) niemals tatsächlich wirksam geworden wäre, da die Schweinfurter ja nachweislich Herren des Banzgaues blieben! Nicht täuschen lassen darf man sich durch das Vorhandensein eines schon um 800 nachweisbaren Fuldaer Besitzes im Radenzgau am oberen Main entlang in Ebing, Zapfendorf, Unterleiterbach, Ebensfeld, Daschendorf, Döringstadt, Pfersfeld, Staffelstein und zuletzt Altenkunstadt, Schenkungen — vermutlich Prekarien — wohl aus der Hand der Vorfahren der Schweinfurter⁴⁴⁾. Die Karte⁴⁵⁾ zeigt nördlich davon und dann weiter nach Osten zu ein völliges Fehlen jeglicher Fuldaer Besitzungen, und erst auf einer Linie Seidenstadt — Gauerstadt — Großwalbur — Ahlstadt — Heid — Bachfeld folgen wieder solche⁴⁶⁾. Wie ein immuner Bezirk als Sperrriegel schiebt sich hier der Raum um Altenbanz den Ausdehnungsbestrebungen Fuldas entgegen, und man muß annehmen, daß dieses — wenn es den Banzforst jemals besessen hätte — zur Sicherung seines Besitzes noch weiter nach Nordosten in Richtung auf Kronach und Sonneberg vorgedrungen wäre. Als Lückengebiet im Gefüge einer älteren Grundherrschaft stellt der Banzgau zwischen den Fuldaer Besitzungen im Grabfeld- und Radenzgau durchaus keine Seltenheit dar. Allein aus Hessen lassen sich genügend ähnliche Beispiele nennen von Gebieten, deren Struktur sich weitgehend aus ihrer Eigenschaft als Fiskus oder Königsforst erklärt⁴⁷⁾.

⁴⁰⁾ *Schöffel* S. 142 ff.

⁴¹⁾ *Werner-Hasselbach* S. 32 ff.

⁴²⁾ *E. E. Stengel*, *Fuldensia* II, AUF. 7 (1921) 14. — Ebd. 6: Schenkungen aus Königsgut fehlen.

⁴³⁾ *Werner-Hasselbach* S. 86.

⁴⁴⁾ Belegt bei *v. Guttenberg*, *Territorienbildung* S. 41 u. (ders.) *Kirchenzehnten* S. 116 ff.

⁴⁵⁾ Karten-Beilage ebd.

⁴⁶⁾ S. Anm. 43 u. 44.

⁴⁷⁾ *M. Eisenträger* u. *E. Krug*, *Territorialgeschichte der Kasseler Landschaft* (1935) S. 162 ff. — *K. A. Kroeschell*, *Hessen und der Kaufungerwald im Hochma.*, Diss. Göttingen 1953 (Masch Schr. Hektogr.) S. 21 ff. — *W. Metz*, *Die Eschweger Königslandschaft des frühen Ma.*, *Werraland* 5 (1953) 42 ff. — *H. Diefenbach*, *Der Kreis Marburg* (1943) Karte III, wo das von *E. E. Stengel*, *Die fränkische Wurzel der ma. Stadt* (Städtewesen und Bürgertum. Gedächtnisschr. f. Fritz Rörig 1953) S. 55 ff. als Reichs-

Wenn man von hier aus die Frage nach der verfassungsgeschichtlichen Struktur des Banzer Raumes aufwirft, so fiel bereits auf, daß dieser keinen rein „grundherrlichen“ Bezirk darstellt, sondern in dem Güterverzeichnis in engstem Zusammenhange mit einem Forst, zudem mit Hufen freier Leute, erscheint, zugleich aber auch als ein Bereich, der sich ganz auffällig mit dem Würzburger Zehntbezirk Altenbanz deckt, dessen Urfparrei ebenfalls sehr früh — also wohl spätestens um 900 — entstanden sein muß, zu dem aber Staffelstein mit seiner eigenen Urfparrei nicht mehr gehört. Die Bezeichnung des Banzgaues als *dominicatus* in der gefälschten Gründungsurkunde für Kloster Banz aus dem 12. Jh.⁴⁸⁾ erinnert an den benachbarten, um einen Königshof gruppierten Salzgau mit seinem Salzforst (in Parallele zu Banzgau und Banzforst), zweifellos einen Königsgutsbezirk⁴⁹⁾. Wenn man auch den Begriff des *dominicatus* trotz gewisser ostfränkischer Analogien einer ziemlich späten Zeit⁵⁰⁾ nicht ohne weiteres in Beziehung zur Königsherrschaft setzen möchte⁵¹⁾, so spräche doch die Deutung des Ortsnamens Banz durch *band* oder *bant* = Gau sehr für eine solche⁵²⁾. Denn es wäre völlig abwegig, hinter dem *dominicatus* Banzgau etwas anderes zu vermuten als eine Königsmark der fränkischen Zeit, in völliger Übereinstimmung mit den übrigen von v. Guttenberg untersuchten fränkischen „Urgauen“, denen sich dann jeweils — hier wie dort — im Osten ein großer Königsforst als Siedlungsland anschloß⁵³⁾. Auf unmittelbar vorangehende königliche Rechte weist aber auch die Gerichtsbarkeit der Schweinfurter, die v. Guttenberg aus der Existenz und Struktur des Banzer Halsgerichtes deutlich erschließen konnte⁵⁴⁾. Ein Gerichtsweistum von 1315 läßt diesen Gerichtssprengel als eine Art „Herrschaft oder Zent“ erkennen, die aber infolge ihrer Zugehörigkeit zum Grabfeld und nicht zum Radenzgau schon unter den Schweinfurtern eine selbständige Stellung eingenommen haben muß. Erst unter diesen kann sich die Annäherung an die Zent Lichtenfels im Radenzgau vollzogen haben, und sehr mit Recht bringt daher v. Guttenberg die „Herrschaft oder Zent“ hier mit dem *dominicatus* Banzgau der Schweinfurter — und zwar im Zusammenhange mit deren Grafschaft — in Verbindung.

Nun läßt sich aber nicht nur der „Amtscharakter“ dieser Grafschaft aus den späteren Urbaren des Hochstifts Bamberg als Rechtsnachfolgers der Schweinfurter herauslesen; auch über den „Herrschaftscharakter“ derselben geben diese noch hinreichend Auskunft. Danach gehört dazu auch eine Abgabe der freien bauerlichen Bevölkerung, das „Markrecht“ oder *ius forense*, nachweisbar etwa in Melkendorf, Neunkirchen a. d. Brand, Kronach und Burgkunstadt⁵⁵⁾. Dieses

gutsbezirk nachgewiesene Marburger Gebiet ein ausgesprochenes Vakuum der älteren geistlichen Grundherrschaften darstellt. — K. Glöckner, Das Reichsgut im Rhein-Maingebiet, Archiv f. hess. Geschichte N. F. 18 (1934) 197.

⁴⁸⁾ Oesterreicher Nr. 5 (1).

⁴⁹⁾ vgl. Anm. 11 und Schlesinger 1, 151 ff.

⁵⁰⁾ v. Guttenberg, Territorienbildung S. 4.

⁵¹⁾ W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, HZ. 176 (1953) 228 ff.

⁵²⁾ Schöffel S. 141; vgl. jetzt auch Weigel, Jb. f. fränk. Landesforsch. 13 (1953) 39.

⁵³⁾ Stammesgrenzen S. 30 ff.

⁵⁴⁾ Territorienbildung S. 457 Anl. u. S. 221.

⁵⁵⁾ Ebd. S. 64 ff. Anm. 79—82. Friedrichs von Hohenlohe, Bischofs von Bamberg, Rechtsbuch 1348. Hg. von C. v. Höfler (1852) S. 116. 127 u. vor allem 199 ff. — Zu den hier herangezogenen Begriffen „Amtscharakter“ und „Herrschaftscharakter“ vgl. W. Metz, Studien zur hessischen Grafschaftsverfassung, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 203 ff.

ius forense haben nun Beyerle und Molitor als Anrecht des Grafen am Gut des Pflughaften oder Bargilden nachgewiesen⁵⁶⁾. Im 11. Jh. spielte die Gegend von Staffelstein und Burgkunstadt eine gewisse Rolle in dem Zehntenstreit zwischen Würzburg und Bamberg⁵⁷⁾. In den berühmten, in diesem Zusammenhange entstandenen Würzburger Fälschungen wird mehrfach an die *liberos homines parochos, quos vulgo bargildon dicunt*, gedacht⁵⁸⁾, und diese Bezeichnung trifft sachlich für Burgkunstadt durchaus zu, da die Pflughaften ja wirklich zu dem Würzburger Kirchspiel (*parochia*) Altenkunstadt (und auch Melkendorf!) gehörten und diesem den Altezehnten entrichteten (also nicht *accolae* im Rahmen der Würzburger Grundherrschaft waren)⁵⁹⁾, Bamberg hingegen als Rechtsnachfolger der Grafen das *ius forense* entsprechend der *iustitia* der Bargilden zustand⁶⁰⁾. Aber das Verhältnis der Bargilden zu den Grafen läßt sich heute — und zwar gerade auch in den Bamberger Komitaten⁶¹⁾ — nicht mehr erklären ohne die Voraussetzung eines königlichen Munt- oder Siedlungsrechtes, sei es nun, daß man in den Bargilden mit Molitor Siedler auf anfänglich dem Bodenregal unterliegenden Lande, oder aber mit Hömberg ursprünglich unter Königsmunt stehende Stuhlfreie als eigentliche Grafschaftsfreie erblickt⁶²⁾. Die aus der königlichen Herrschaft herrührende Abgabe ging schon seit der Karolingerzeit an die Grafen über, und zwar keineswegs durch besondere königliche Schenkung, sondern im Zuge einer allmählichen Allokalisierung vormals königlicher Rechte in den Händen der Grafen⁶³⁾. Zu diesen Rechten gehörte auch die Osterstufe, die v. Guttenberg mit guten Gründen hinter den *mansi censum reddentes* Heinrichs von Schweinfurt (um 1000)

⁵⁶⁾ K. Beyerle, Die Pflughaften, ZRG. Germ. Abt. 35 (1914) 382 ff. — E. Molitor, Die Pflughaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet (Forschungen z. deutschen Recht 4, 1, 1941) 34 ff.

⁵⁷⁾ v. Guttenberg, Territorienbildung S. 136. 450. — Ders., Kirchenzehnten S. 53.

⁵⁸⁾ MG. DD. O I Nr. 454. MG. DD. O III Nr. 432. — K. F. Stumpf-Brentano, Die Würzburger Immunität-Urkunden des X. u. XI. Jh. 5 (1874) S. 13 ff., 55 ff., 65 ff. — Molitor S. 45 ff. — v. Guttenberg, Kirchenzehnten S. 53 ff., dessen Erkenntnisse S. 89 ff. über die Novalzehnten, die weitgehend dem Medem entsprechen, noch nicht für die Bargildenfrage ausgewertet worden sind.

⁵⁹⁾ Bei den Bargilden dieser Gegend überschneiden sich verschiedene Rechtsansprüche: 1. Der Pfarrzehnt des Bischofs von Würzburg, dem die Pfarreien in Staffelstein, Altenkunstadt und Melkendorf unterstehen (v. Guttenberg, Kirchenzehnten S. 110 ff.), ebenso selbstverständlich Altenbanz. 2. Das *ius forense*, das zu den Bamberger Grafschaften gehört und 3. Der Novalzehnt, der anscheinend wie der Medem weitgehend zu den Forsten gehört, so also später zu den Bamberger Hoheitsrechten am Banzforst (v. Guttenberg, Kirchenzehnten S. 91. 102).

⁶⁰⁾ so schon v. Guttenberg, Territorienbildung S. 64.

⁶¹⁾ MG. DD. H IV 208, dazu Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950) S. 260 ff.

⁶²⁾ Molitor a. a. O. Ähnlich zuerst F. Schneider, Staatliche Siedlung im frühen MA. (Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Gedächtnisschr. f. G. v. Below. 1928) S. 36 ff. und jetzt G. Wrede, Die Osnabrücker Landesaufnahme du Plat's von 1784—1790 (Festschr. E. E. Stengel 1952) S. 525 mit weiterer Literatur in Anm. 2. Anders A. K. Hömberg, Die Entstehung der Freigrafenschaften, Westfälische Zs. 101 (1953) 87 ff., der aber die Wurzel des Abhängigkeitsverhältnisses ebenfalls auf das Königtum zurückführt. Vgl. übrigens auch K. Bosl, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayrisch-österreichischem Boden, Zs. f. bayer. LG. 14 (1944) 197 ff.

⁶³⁾ So Hömberg S. 96 ff. v. Guttenberg, Stammesgrenzen S. 54 ff. und vor allem Dietrich (zit. Anm. 93) S. 62 ff., 66 ff., 71 ff., 75 ff.

⁶⁴), auf denen zum Teil Slawen sitzen, erblickt ⁶⁵). Kunstadt und der Besitz der Schweinfurter gingen gleichzeitig mit dem Banzer *dominatus* in den mittelbaren oder unmittelbaren Besitz Bambergers über ⁶⁶). Es liegt mithin kein Grund vor, an der rechtlichen Gleichstellung der *mansi liberorum* im Banzgau — sie kamen wohl nicht allzu lange nach der Aufzeichnung des Güterverzeichnisses an die Vorfahren der Schweinfurter Grafen — mit diesen „pfleghaften“ Besitzungen in Kronach und Burgkunstadt zu zweifeln. Denn die zur Großpfarrei Altenbanz gehörigen *liberi* in Buchen und Unnersdorf ⁶⁷) waren ja ebenso *liberi homines parochi* des Bischofs von Würzburg wie die in Burgkunstadt, und ihre *iustitia* fiel hier wie dort den Grafen zu, und da Bargilden auch schon zur Karolingerzeit genugsam bezeugt sind ⁶⁸), bleibt nicht einzusehen, wieso hier eine andere — zudem unbekannte — Freienklasse gemeint sein sollte ⁶⁹). Andererseits läßt sich auch die Beziehung zu den mit der Osterstufe belasteten Mansen der Schweinfurter nicht in Abrede stellen. Da sich nun das königsfreie Element kaum dort durchsetzen konnte, wo der König nicht selbst Grundherr war, sondern in seiner Herrschaft mit dem Einfangrecht anderer Grundherren in Widerstreit geriet ⁷⁰), bleibt nur die eine Möglichkeit, den gesamten Banzer *dominatus* der Schweinfurter auf eine unmittelbar vorausgehende königliche Herrschaft zurückzuführen, auch dann, wenn man die königliche Bestätigung des Bamberger *comitatus* im Grabfeldgau von 1068 nicht — wie an sich naheliegend ⁶⁹) — auf den Banzgau beziehen möchte. Daß nämlich die Leistung der *mansi liberorum* dem Könige zustand, erhellt noch aus einer weiteren Abgabe des Banzer Güterverzeichnisses, nämlich dem Pech ⁷¹). Glöckner hat diese Abgabe für das Lorscher Reichsurbar als Beweismittel in Anspruch genommen ⁷²); sie steht nach dem von ihm dabei verwerteten Quellenmaterial regelmäßig dem König zu und fügt sich so dem fiskalischen Charakter des Banzforstes zwanglos ein. Beachtung verdient vielleicht auch das Geleitrecht, das aus Schweinfurter Hand an Bamberg übergang ⁷³). Aber auch die im Verzeichnis erwähnte Sachsensiedlung *Nuwensachsen* hat nur in einem Königsforst Sinn. Eine ausgezeichnete Parallele bietet die Mark Hammelburg mit ihren noch in späteren Quellen nachweisbaren Sachsen und freien

⁶⁴) Dronke, Traditiones c. 4, 129. 130. 133.

⁶⁵) v. Guttenberg, Territorienbildung S. 65.

⁶⁶) Ebd. S. 135 ff.

⁶⁷) Dronke, Traditiones c. 9. 10. — Oesterreicher Nr. + 4 (1069), 44 (1231) u. 50 (1233) behandeln *novalis* der *suburbani* von Banz der *parochia* Würzburg.

⁶⁸) MG. DD. Capit. 1 S. 185. 325. 2 S. 324. — Deutsches Rechtswörterbuch 1 (1912) Sp. 1235.

⁶⁹) Bargilden der Karolingerzeit auf dem Grabfeld, zu dem der Banzgau gehört, erschließt aus völlig anderen Erwägungen heraus als Siedler auf Königsland Schlesinger, Landesherrschaft 1, 74 ff.

⁷⁰) Hömberg S. 102. Bei Annahme einer Siedlung auf Königsland würde sich dieser Satz von selbst erledigen.

⁷¹) Dronke c. 10 unter Lützelau.

⁷²) Glöckner MÖG. 38 (1920) 392 zu Cod. Laureham. 3674 a. Die von ihm irrümlicherweise als auf Fulda bezüglich gedeutete Stelle bei Schannat, Historia Fuldensis 1 (1729) 31 ist ein älterer Abdruck von Dronke, Traditiones c. 10, von Schannat völlig entstellt wiedergegeben: über denselben W. Goetze, Aus der Frühzeit der methodischen Erforschung deutscher Geschichtsquellen (Berliner Studien z. neueren Gesch. 7, 1939) 125 ff. mit Zusammenfassung der Beurteilung. Auch Dronke, Traditiones c. 36 hat keinen Wert, da es nach Werner-Hasselbach S. 58 ff. Fälschung unter Verwendung von Königsurkunden ist (ebd. S. 66 ff.).

⁷³) v. Guttenberg, Territorienbildung S. 136 zu Anm. 163.

Hufen⁷⁴⁾, nicht minder der Königshof Rietfeld mit seiner Sachsensiedlung⁷⁵⁾; weitere Beispiele lassen sich aus Hessen anführen⁷⁶⁾. Im Hinblick auf die den Forst Lützelau durchziehende Altstraße erscheint es endlich gerechtfertigt, den *legatus* des Vorortes Lützelau mit jenem (*mansus*) des Lorscher Reichsurbars in Nierstein (3672) auf eine Stufe zu stellen, der *facit missaticum infra regnum ubicumque ei precipitur*.

Noch eine weitere Beobachtung kommt hinzu: Der *dominicatus* Banzgau weist in dem karolingischen Inventar eine auffallend ähnliche Struktur mit dem ehemaligen Krongut Friemersheim der Großgrundherrschaft Werden auf⁷⁷⁾. Beide Besitzungen sind den Quellen zufolge recht konzentriert gelagert und — was freilich Zufall sein kann — mit jeweils rund 150 Mansen etwa gleich groß⁷⁸⁾. Auch die Zahl der — offenbar in Eigenwirtschaft stehenden — Vorwerke entspricht annähernd der der Orte mit Salland in Friemersheim. Darüber hinaus ist sogar die Verteilung der Mansen auf die einzelnen Orte ähnlich gestaffelt: Die größten Höfe umfassen rund 30 Mansen, die kleinsten eine bis eine halbe. Von jeweils rund zwanzig Orten mit Mansen liegen nur zwei über fünfzehn und etwa zehn unter fünf; der Rest von sieben oder acht Ortschaften hat zwischen fünf und fünfzehn Mansen, dem Durchschnittsumfang in beiden Fällen. Wie im Banzgau liegen auch in Friemersheim die Mansen an den mit Salland ausgestatteten Orten, die Huben (*hovae*) dagegen samt und sonders in der *silva* (*Hasloth*), und zwar sind sie offenbar größtenteils in den Händen des Adels⁷⁹⁾. Dazu würden wieder die Verhältnisse des Güterverzeichnisses aus dem Banzgau gut passen: in Staffelstein liegen 30 Huben⁸⁰⁾ — vermutlich der ganze Ort —, und es ist bekannt, daß noch im 9. Jahrhundert eine Gräfin (Edle?) Blitrud die *villa* an Fulda vergab⁸¹⁾. Das alles sind Verhältnisse, die sich — und kaum nur in Westfalen — ganz deutlich von denen der völlig andersartigen Struktur einer kirchlichen Grundherrschaft unterscheiden⁸²⁾. Der von Dopsch zu Unrecht in Abrede gestellte Unterschied zwischen den doch jedenfalls mehr zur Geschlossenheit tendierenden Königsgütern und den mehr zum Streubesitz neigenden geistlichen Grundherrschaften hat bis zu einem gewissen Grade tatsächlich bestanden⁸³⁾. Das schließt nicht aus, daß abseits der königlichen Kernlandschaft um Altenbanz und im Banzforst nach Westen zu wirklich eine viel lockerere „Streuung“ des Königsgutes einsetzte, vor allem jenseits der

⁷⁴⁾ Dronke, Traditiones c. 45, Nr. 15. 19. — K. Lübeck, Fuldaer Studien 2 (1950) 74 ff.

⁷⁵⁾ Cod. Lauresham. 3677 und die Folgerungen bei v. Guttenberg, Stammesgrenzen S. 69 ff., 90 ff.

⁷⁶⁾ Reichensachsen bei Eschwege: Werraland 5 (1953) 43. — Wolfsanger: Eisenträger-Krug S. 167 Anm. 29. Sachsenberg bei Frankenberg: W. Görich, Rastorte an alter Straße (Stengel-Festschr. 1952) S. 477. Sachsenhausen bei Treysa (Karolingerkastell) und bei Frankfurt. Auch die Sachsen der Würzburger Immunitätsurk. (Anm. 58), die den Bargilden nahestehen, gehören in diesen Zusammenhang. — Herrn Dr. Clavadetscher (ZUOZ) verdanke ich den Hinweis auf einen „Saxo“ im Churer Reichsurbar (auch falls Personennamen, die Stammesherkunft anzeigend!).

⁷⁷⁾ R. Köttschke, Rheinische Urbare 2 (1906) 15 ff.

⁷⁸⁾ Ders., Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grundherrschaft Werden a. Ruhr (1901) S. 8 ff.

⁷⁹⁾ Rheinische Urbare 2, S. 19.

⁸⁰⁾ Dronke, Traditiones c. 9.

⁸¹⁾ Ebd. 4, 83.

⁸²⁾ Köttsche, Studien zur ... Grundherrschaft Werden S. 57 ff.

⁸³⁾ für Mitteldeutschland: W. Metz, Der Streit um das Capitulare de villis (künftig in Zs. f. Agrargeschichte u. Agrarsoziologie).

Itz:⁸⁴⁾ immerhinf werden gerade hier im 12. Jh. in Witzmannsberg und Wohlbach, Orten also, die nur unter den *predia ministrorum* erscheinen, Königs-hufen erwähnt⁸⁵⁾.

Ihre letzte Bestätigung findet die Kennzeichnung des Banzer Raumes als eines königlichen *dominicatus* durch die Ortsnamenforschungen Weigels⁸⁶⁾. Während nämlich das offenbar schon in merowingischer Zeit besiedelte Land um Altenbanz mit seinem Hinterlande (Watzendorf-Witzmannsberg) auch Ortsnamen auf *-dorf*, *-berg*, *-hof* und *-feld* mit Personennamen aufweist (also zum Teil „grundherrliche“ Orte mit Königshufen aus konfisziertem Adelsgute), kennzeichnen den Banzforst selbst vorwiegend „Typennamen“ der Königsforsten im Sinne Weigels⁸⁷⁾. Zu diesen gehören in dem karolingischen Inventar demnach Buch, Stetten, Staden, Hausen (*Huselin*), Rode und Brunnen, *Glashus*, Weingarten und Lützelau, außerdem als „Talschaften“, teilweise außerhalb des Forstes, Morbach, *Crumbach*, *Logantesbach*, Wohlbach, Füllebach usw. Man wird vielleicht Bedenken gegen eine derartige Schematisierung haben⁸⁸⁾. Im Banzforst fehlen aber „grundherrliche“ Ortsnamen mit Personennamen, auch solche wie Abterode, die auf Fulda hinweisen könnten, so daß mit einer grundherrlichen Besiedlung nicht gerechnet werden kann⁸⁹⁾. Das Beispiel der Hagen-Orte dürfte die anfängliche Beziehung dieser nicht „grundherrlichen“ Ortsnamen zum Königtum veranschaulichen⁹⁰⁾. Zudem bestehen für Morbach

⁸⁴⁾ wo Herr Prof. Weigel nach schriftl. freundl. Mitteilung eher einen mit dem Königsforst und Vorland verschmolzenen Adelsbesitz zu erblicken geneigt ist.

⁸⁵⁾ v. Guttenberg, Territorienbildung S. 6 ff. Anm. 7. — F. Geldner, Besitz und wirtschaftliche Entwicklung der ehemaligen Cisterzienserabtei Langheim bis z. Ausg. d. 14. Jh.s, Jb. f. fränk. Landesforsch. 5 (1939) 28. — Oesterreicher Nr. 28. — Witzmannsberg war nicht fuldisches Lehen: Schweitzer, Bericht d. Hist. Vereins zu Bamberg 22 (1858/59) S. 20/21. 25/26. Vielleicht hängen auch die Rechte des Reiches an Watzendorf, Neuses, Gossenberg, Großheirath und Rossach (1337) mit dem frühma. Besitz gerade an diesen Orten (Dronke c. 11) zusammen. Schweitzer a. a. O. 23 (1859/60) S. 107.

⁸⁶⁾ H. Weigel, Thüringersiedlung und fränkische Staatsordnung im westlichen Obermainbogen, Jb. f. fränk. Landesforsch. 11/12 (1953) 29 ff., ders., Straße, Königscentene und Kloster, ebd. 13 (1953) 39 ff., ders., Der Maulachgau, Wachstum und Organisation einer ostfränkischen Landschaft im frühen MA., Württembergisch-Franken 26/27 (1951/52) 123 ff. Da der zweite Aufs. z. Z. der Abfassung des vorliegenden Manuskripts noch nicht vorlag, mußte ich mich weitgehend auf schriftliche Hinweise d. Vf. stützen.

⁸⁷⁾ Weigel, Maulachgau 141 ff. u. den freundlichen Hinweis des Vf.s auf zwei Aufsätze von Ferdinand Knauer: Die Altstraße von Erfurt nach Hallstadt, Fränk. Bll. f. Gesch.-Forsch. u. Heimatpflege 5 (1953) Nr. 24 S. 93—96, und: Hallstadt, ein Knotenpunkt der Altstraßen, „Fränkisches Land“ (Beilage zum neuen Volksblatt Bamberg) 1/49 (1953) Nr. 13. Die Straße von Zeikhorn über Buch am Forst nach Altenbanz—Stadel—Hereth ist demnach mit der Königsstraße MG, Capit. 1, 123 Nr. 44, 7 (805) von Hallstadt nach Erfurt gleichzusetzen und steht mit der eingangs zu Anm. 31 erwähnten Straße durch den Banzforst im Zusammenhang.

⁸⁸⁾ Vgl. etwa die Zurückhaltung von Schlesinger, Landesherrschaft 1, 60 u. v. Guttenberg, Stammesgrenzen S. 61.

⁸⁹⁾ J. Sturm, Ortsnamen als Zeugnisse grundherrlicher Siedlung, Zs. f. Ortsnamenforschung 4 (1928) 37 ff., Diefenbach S. 11., vor allem die grundlegenden Bemerkungen bei v. Guttenberg, Kirchenzehnten S. 84. — Zu „Abterode“ vgl. W. Metz, Dörfer des Meißnervorlandes, Werraland 2 (1950) 27 ff.

⁹⁰⁾ W. Metz, Das „Gahagio regis“ der Langobarden und die deutschen Hagen-Ortsnamen, Beitr. z. Namenforsch. 5 (1954) 39 ff.

und Stetten ausgezeichnete Parallelen zum Lorscher Reichsurbar und zum Fiskus Salz, wobei die *recta strata*⁹¹⁾ im Banzforst (1195) die tatsächliche Bedeutung von Stetten als königlicher Raststätte noch unterstreicht⁹¹⁾. Ähnliches ergibt sich aber auch für die Ortsnamen Lützelau⁹²⁾, Weingarten, Crumbach und Rode, vielleicht auch Staden⁹³⁾. Das Buch mit den *mansi liberorum* ist selbstverständlich ein vorzügliches Gegenstück zu einem anderen Buch mit Martinspatrozinium⁹⁴⁾. Wolbach schließlich mit Königshufe ist wirklich eine „Talschaft“⁹⁵⁾. Mithin bestehen nach einer kritischen Stellungnahme mit Hilfe von weiterem Material auch von dieser Seite her keine Gründe zu Bedenken, den Banzforst mit Weigel als Königsforst anzusprechen und dessen Struktur mit Vorwerken, Bargilden, Forst- und Zeidelhufen sowie Sachsensiedlung aus dem karolingischen Inventar zu erschließen⁹⁶⁾.

Von entscheidender Bedeutung ist sodann vor allem, daß auch Staffelstein karolingische Königsdomäne war⁹⁷⁾. Denn nur als karolingisches Reichsgut waren Staffelstein und der Banzgau in einer einzigen Hand vereinigt. Nach dem Übergang in gräfliche Hände blieb dieser im Besitz der Schweinfurter⁹⁸⁾; der Staffelsteiner Komplex mit seinen 30 Hufen kam schon im 9. Jh. aus dem Besitz der Gräfin Blitrud an Fulda⁹⁹⁾, und außer diesem fand sich hier sehr früh Würzburg, später auch Bamberg ein¹⁰⁰⁾. Der würzburgische Zehntbezirk des Banzgaues schloß mithin Staffelstein bereits aus. Auch von hier aus gesehen kommt für die Entstehung des Inventars bei Dronke c. 9 bis 12 nur die Karolingerzeit mit der Vereinigung von Banzgau und Staffelstein als Reichsgut in Betracht.

Eine Berechtigung zu Zweifeln, daß ein solches Reichsgutinventar ins Fuldaer Archiv gelangt sein könnte, besteht nicht. Auch das Lorscher und das Churer Reichsurbar sind in die geistlichen Archive gelangt¹⁰¹⁾, ebenso wie etwa königliche Schenkungsurkunden an Private, ohne daß sich in jedem Falle nachweisen ließe, auf welchem Wege¹⁰²⁾. So wird sich auch kaum jemals feststellen

⁹¹⁾ Cod. Lauresham. 3673. 3674 a., Schlesinger, Landesherrschaft 1, 62.

⁹²⁾ So etwa Aue, Reichsvorwerk bei Eschwege: Werraland 5 (1953) 42.

⁹³⁾ Weingarten, wüst vor den Toren von Kassel. — Krumbach zwischen diesem als Karolingerkastell und dem zugehörigen Königsforst Kaufungerwald. — Rhoden bei Warburg (Karolingerkastell): I. Dietrich, Die Konradiner im fränkisch-sächsischen Grenzsaum von Thüringen und Hessen, Hess. Jb. f. LG. 3 (1953) 79 zu MG. DD. O III. 59. Staden würde wie Stetten auf ahd. *stadi* (Weigel) zurückgehen.

⁹⁴⁾ Weigel, Maulachgau S. 142.

⁹⁵⁾ Vgl. zuletzt den Hinweis bei Verhein, DA. 10 (1954) 341 und Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70 S. 41.

⁹⁶⁾ Vgl. auch Friedrich von Hohenlohe Rechtsbuch (zit. Anm. 55) S. 119. Vgl. die späteren Bestimmungen über die Königsforsten Büdingen, Nürnberg, Dreieich usw. bei Jacob Grimm, Weisthümer 3, 426 ff., 609 ff., 1 (1840) 497 ff. usw.

⁹⁷⁾ Weigel, Thüringersiedlung S. 36 erscheint hier unbedingt überzeugend: Staffelberg in Bergspornlage mit Fernweg und drei Talschaften.

⁹⁸⁾ v. Guttenberg, Territorienbildung S. 60.

⁹⁹⁾ Dronke, Traditiones c. 4, 83.

¹⁰⁰⁾ v. Guttenberg, Territorienbildung S. 44. 230 ff.

¹⁰¹⁾ Glöckner MÖG. 38 (1920) 397. Chur: O. P. Clavadetscher, Zum churrätischen Reichsurbar aus der Karolingerzeit, ZschwG. 30 (1950) 161 ff.

¹⁰²⁾ Auch das Bennit-Diplom MG. DD. Karol. 1, 213 gelangte aus der Reichskanzlei in das Fuldaer Archiv, vgl. E. E. Stengel bei Eisenträger-Krug S. 164 Anm. 9. Dabei läßt die im Original nicht vorhandene, aber nach MG. DD. Karol. 218 sachlich richtige Angabe der 2 × 2 Leugen auf

lassen, wie das Banzer Stück nach Fulda kam — möglicherweise mit einer Besitzeinweisung und Besitzbeschreibung für die auf dem Königsgut angesetzten Vorfahren der Schweinfurter Grafen, zu denen vermutlich auch die Gräfin Bli-trud in Staffelstein gehörte; das Verzeichnis wäre dann vielleicht mit ihrer Schenkung an Fulda gekommen¹⁰³⁾. Im 12. Jh. müssen die Zusammenhänge — einerlei, welcher Art sie waren — freilich längst nicht mehr bekannt gewesen sein, so daß man den Mönch Eberhard in diesem einen Falle wenigstens von der Schuld freisprechen kann, be w u ß t etwas für Fulda in Anspruch genommen zu haben, was niemals zu Fulda gehört hatte.

noch weitere Aufzeichnungen über Reichsgut, die in das Fuldaer Archiv geraten waren, schließen. Diese Angabe wurde dann von Eberhard in die überarbeitete Fassung interpoliert.

¹⁰³⁾ Dronke c. 4, 83. — v. Guttenberg, Territorienbildung S. 55 ff. Ich möchte ebenso wie K. Verhein an diese Möglichkeiten denken, lasse aber auch eine andere, die Abfassung des Verzeichnisses anlässlich der Teilung der Söhne Ludwigs des Deutschen, nicht unerwähnt; auch das vorangehende Stück, Dronke c. 8, ist ein Weistum aus der königlichen Kanzlei (vgl. MG. DD. LD. 170, Werner-Hasselbach S. 51), ebenfalls aus dem Jahre 876. Zu dieser Möglichkeit vgl. Clavadetscher, Das churrätische Reichsurbar (zit. Anm. 14) S. 22 ff.

Bruns Dedikationsgedicht als Zeugnis der karolingischen Renovatio unter Otto d. Gr.

Zu Carl Erdmanns neuer und Wilhelm Wattenbachs alter Deutung

Von

Josef Fleckenstein

Carl Erdmann hat in einer seiner letzten Arbeiten¹⁾ die seit Wattenbach allgemein angenommene Ansicht in Frage gestellt, die das von einem Bruno verfaßte und an einen ungenannten Kaiser gerichtete Dedikationsgedicht der Prager Frontinushandschrift²⁾ mit Brun von Köln in Verbindung brachte und entsprechend in dem Kaiser, an den es sich richtet, Otto d. Gr. sah³⁾.

Das Gedicht galt früher als eines der Hauptzeugnisse der sog. Ottonischen Renaissance. Inzwischen sind freilich die Bedenken gegen die Anwendung des Renaissancebegriffes auf die Ottonenzeit mit guten Gründen immer stärker geworden, und in der Forschung gilt es geradezu als ein „Axiom“, daß die Dichtung und Literatur der früheren Ottonenzeit, unter Otto d. Gr. und Otto II., gerade keine „renaissancehaften Vorstellungen“ aufweise⁴⁾. Diese Feststellung

¹⁾ Ein neues Zeugnis für den Renovatio-Gedanken unter Otto III., Exkurs zu: Die Würde des Patricius unter Otto III. in: Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters (1951).

²⁾ Prag Univ. 1643, VIII, H. 25; s. MG Poet. lat. 5, 377 Anm. 8.

³⁾ Vorauszusetzen ist, daß sprachliche und formale Merkmale die Ansetzung in das 10. oder 11. Jh. bedingen: vgl. MG. Poet. lat. 5, 377 Anm. 8.

⁴⁾ Auf der Voraussetzung, daß renaissancehafte Vorstellungen in der Dichtung der frühen Ottonenzeit sonst nicht nachzuweisen sind, beruht ja die ausdrückliche Forderung K. Streckers und N. Fickermanns nach einer